

Gemeinde Mietingen

Bebauungsplan „Amannsberg“ in Mietingen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

20. September 2024

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Mietingen
Kirchstr. 4
88487 Mietingen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Hansjörg Eder, Ornithologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung.....	2
2 Gesetzliche Grundlagen	2
3 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen	3
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	3
5 Europäische Vogelarten	4
6 National besonders geschützte Arten	5
7 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	6
8 Quellenverzeichnis	6

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mietingen plant am nordöstlichen Ortsrand von Mietingen ein Allgemeines Wohngebiet (Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,9 ha und wurde bislang als Grün- und Ackerland genutzt. Im Hinblick auf den allgemeinen und besonderen Artenschutz muss geprüft werden, ob durch die Umsetzung des Vorhabens die Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG tangiert werden.

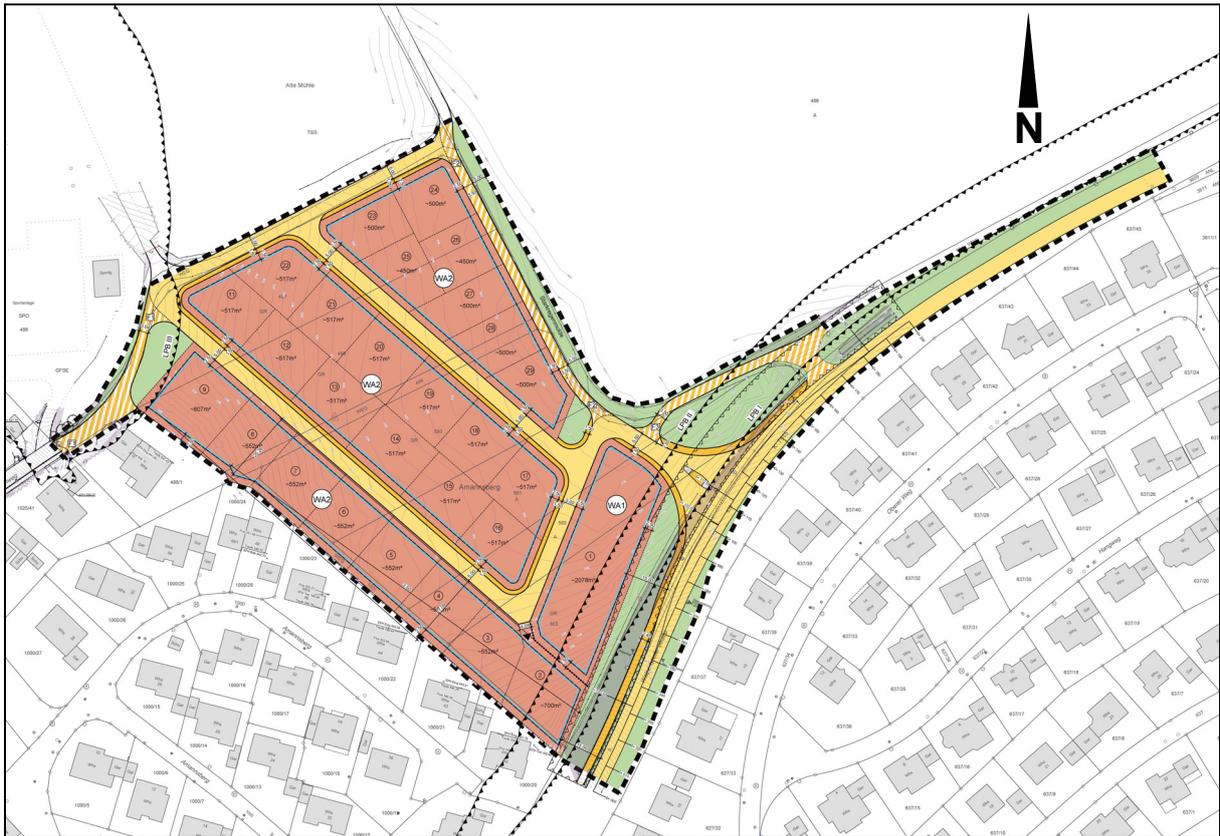


Abb. 1: Vorabzug des Bebauungsplans vom 16.09.2024 (RSI GmbH)

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

4. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
6. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Da das Plangebiet kaum artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Gehölze oder Säume aufweist, kann sich der Fachbeitrag auf die Analyse des potenziellen Lebensraumverlustes von Offenlandvögeln beschränken.

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten kann aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Die Bäume entlang der K 7515 bleiben erhalten. Lediglich im Bereich der neuen Zufahrtsstraße zum Baugebiet muss im geringen Umfang in das Straßenbegleitgrün eingegriffen werden. Für Fledermäuse stellt der Geltungsbereich allenfalls ein Jagdgebiet ohne essentielle Bedeutung dar. Das Vorkommen von Reptilien kann auf Grund von fehlenden Saumstrukturen ausgeschlossen werden. Bei 2 durchgeführten Relevanzbegehungen am 01.06. und 13.07.2020 konnten auch auf dem nördlich angrenzenden, teilweise rekultivierten Kiesgrubengelände keine europarechtlich streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten nachgewiesen werden.

5 Europäische Vogelarten

Methodik

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna fanden von Mitte Mai bis Mitte Juli 3 Begehungen statt (Tab. 1). Der späte Beginn war der späten Auftragsvergabe geschuldet, was sich im Nachhinein aber als unproblematisch herausstellte. Der letzte Termin diente als Wachtelbegehung. Das Untersuchungsgebiet umfasste zusammen mit einem anderen angedachten Baugebiet ein Großteil des Offenlandes zwischen Mietingen und Walpertshofen. Bei den Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel mit Hilfe von luftbildgestützten Tageskarten (M. 1:3.000) punktgenau aufgenommen. Anhand der Tageskarten konnten dann nach den Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt werden.

Tab. 1: Überblick über die Untersuchungstermine der Vögel

Datum	Uhrzeit	Wetter
15.05.2020	08:30-12:00	bedeckt, fast windstill
29.05.2020	09:30-12:30	14-15 °C, heiter, Ostwind
12.07.2020	07:00-10:00	heiter, windstill

Ergebnisse der Revierkartierung

Bei der Revierkartierung im Jahr 2020 konnten insgesamt 33 Vogelarten erfasst werden, von denen 28 Arten als Brutvögel bzw. brutverdächtig und 5 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden (s. Tab. 2 und Karte im Anhang). Feldlerche und Rauchschwalbe gelten in Baden-Württemberg als „gefährdet“, der Kuckuck sogar als „stark gefährdet“. Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Mehlschwalbe, Schafstelze und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste.

Innerhalb des Plangebietes konnten nur entlang der Kreisstraße einzelne Brutreviere von Star, Blau- und Kohlmeise festgestellt werden, in deren Brutbäume aber vermutlich nicht eingegriffen wird. An der südlichen Grenze der Kiesgrube waren 2020 Reviere von Dorngrasmücke und Goldammer ausgebildet. Dieser Bereich wurde in der Zwischenzeit rekultiviert.

Die nächstgelegenen Reviere von Feldlerche und Schafstelze waren jeweils mindestens 265 m und 330 m entfernt. Aufgrund der Kessellage des Plangebietes im Bereich von bestehenden, rechtwinklig zulaufenden Gehölz- und Gebäudekulissen führt die geplante Bebauung zu keinem Lebensraumverlust von Offenlandvögeln.

Tab. 2: Kommentierte Artenliste der Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler, ?=Status unklar
 Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (KRAMER et al. 2022) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste
 EU: 1=Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; 2=Brut- oder Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VS-RL
 s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	ca. 3 Rev.
Bachstelze	Bv				b	ca. 1 Rev.
Blaumeise	Bv				b	ca. 3 Rev., darunter 1 Nestfund; am 29.5.2020 mit Jungvögeln
Buchfink	Bv				b	ca. 1 Rev.
Dohle	Ng				b	2 Ex. am 29.5.2020
Dorngrasmücke	Bv				b	ca. 1 Rev. in Kiesgrube
Elster	Bv				b	ca. 1 Rev.
Feldlerche	Bv	3	3		b	ca. 2 Rev.
Gartengrasmücke	Bv				b	ca. 1 Rev.
Goldammer	Bv	V			b	ca. 2 Rev.
Grauschnäpper	Bv	V	V		b	ca. 1 Rev. in Kiesgrube
Grünfink	Bv				b	ca. 2 Rev.
Hausrotschwanz	Bv				b	ca. 2 Rev.
Haussperling	Bv	V			b	ca. 3 Rev.
Kohlmeise	Bv				b	ca. 3 Rev.
Kuckuck	Bv	2	3		b	1 Rev. in Kiesgrube
Lachmöwe	Ng	V			b	2 Ex. am 29.5.2020
Mäusebussard	Ng				s	bis zu 4 Ex.
Mehlschwalbe	Bv	V	3		b	ca. 3 Rev.; bis 15 Ex. im UG jagend
Mönchsgrasmücke	Bv				b	ca. 3 Rev.
Neuntöter	Bv			1	b	ca. 1 Rev. in Kiesgrube; 2 Jungvögel am 12.07.2020
Rabenkrähe	Bv				b	ca. 2 Rev.
Rauchschwalbe	Bv	3	V		b	ca. 1 Rev.; bis 6 Ex. im UG jagend
Ringeltaube	Bv				b	ca. 1 Rev.
Rotmilan	Ng			1	s	3 diesjährige Jungvögel am 12.7.2020
Saatkrähe	Ng				b	bis zu 80 Ex.
Schafstelze	Bv	V		2	b	1 Rev.
Star	Bv		3		b	ca. 2 Rev., darunter 1 Nestfund
Stieglitz	Bv				b	ca. 1 Rev.
Türkentaube	Bv				b	ca. 1 Rev.
Turmfalke	Bv	V			s	1 rev.
Wacholderdrossel	Bv				b	ca. 1 Rev.
Zilpzalp	Bv				b	ca. 3 Rev.

6 National besonders geschützte Arten

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung für Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen. Nur im Bereich der ehemaligen Kiesgrube konnten bei den Begehungen am 01.06. und 13.07.2020 Insekten erfasst werden.

Schmetterlinge: Landkärtchen, Tagpfauenauge, Schornsteinfeger, Schachbrett, Großes Ochsenauge, Hauhechelbläuling, Kurzschwänziger Bläuling, Kleiner und Großer Kohlweißling.

Heuschrecken: Nachtigallgrashüpfer.

7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Wenn bei der Umsetzung des Bebauungsplanes „Amannsberg“ die Rodung der Gehölze im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgt, kann ein Verstoß gegen die Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unkritisch. Weitere schadensmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8 Quellenverzeichnis

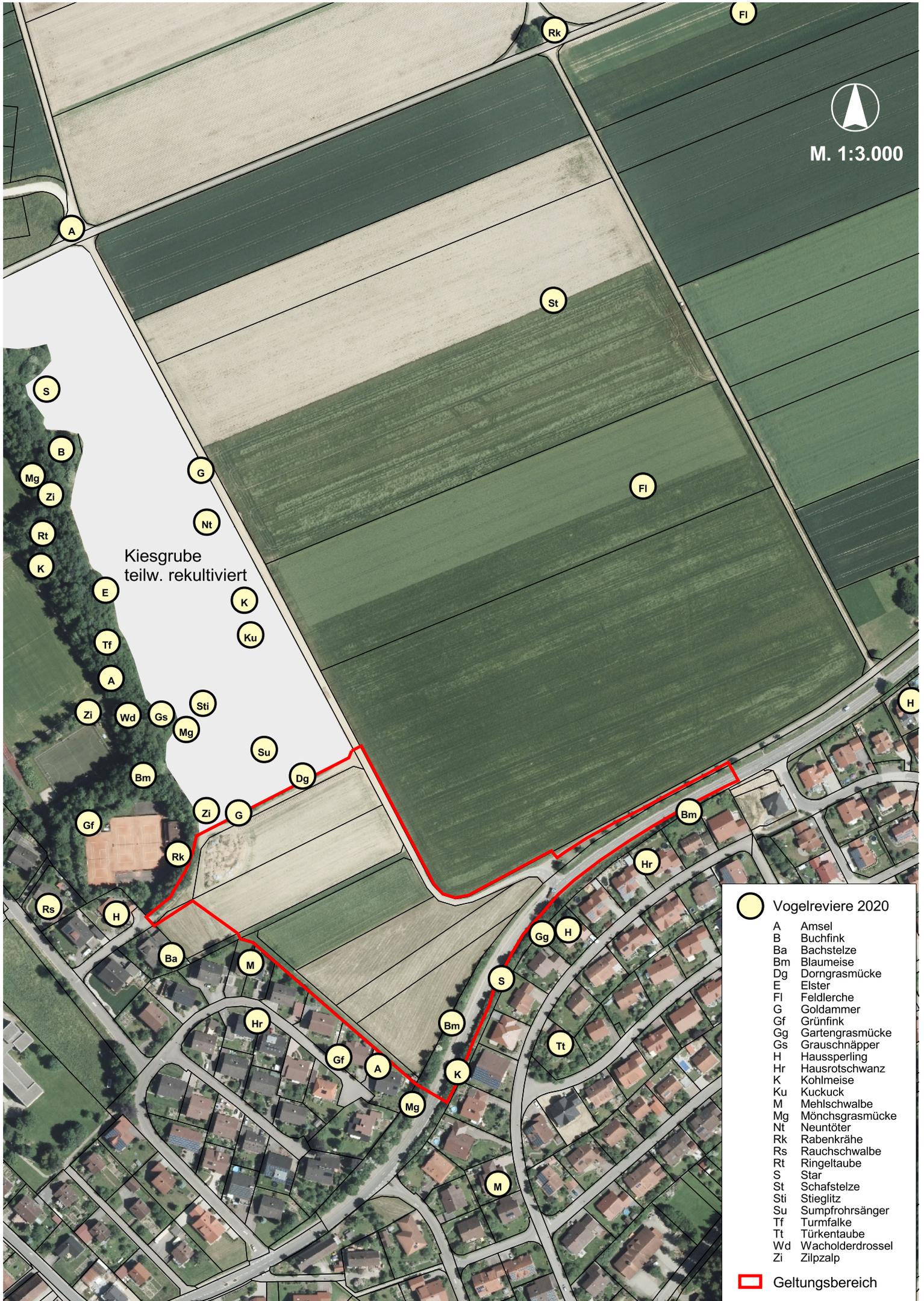
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Anlage

Karte: Festgestellte Revierzentren der Brutvögel 2020 (M. 1:3.000)



M. 1:3.000



Kiesgrube
teilw. rekultiviert

 Vogelreviere 2020

- A Amsel
- B Buchfink
- Ba Bachstelze
- Bm Blaumeise
- Dg Dorngrasmücke
- E Elster
- Fl Feldlerche
- G Goldammer
- Gf Grünfink
- Gg Gartengrasmücke
- Gs Grauschnäpper
- H Haussperling
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Ku Kuckuck
- M Mehlschwalbe
- Mg Mönchsgrasmücke
- Nt Neuntöter
- Rk Rabenkrähe
- Rs Rauchschnäpper
- Rt Ringeltaube
- S Star
- St Schafstelze
- Sti Stieglitz
- Su Sumpfrohrsänger
- Tf Turmfalke
- Tt Türkentaube
- Wd Wacholderdrossel
- Zi Zilpzalp

 Geltungsbereich